

Master-Zulassungsordnung (MZO)

für die Master-Studiengänge
IT-Sicherheit und -Forensik (M.Sc.)
Öffentliche Sicherheit (M.Sc.)

der

RHEINISCHEN FACHHOCHSCHULE KÖLN

University of Applied Sciences

Rechtsträger: Rheinische Fachhochschule Köln gGmbH

nachfolgend als RFH bezeichnet

Stand: 28.04.2020

Version 1.0

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
§ 1 – Geltungsbereich und Art der Ordnung	3
§ 2 – Anwendung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 3 – Anwendung der speziellen Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4 – Auswahlverfahren	4
§ 5 – Härtefallregelung	5
§ 6 – Mitteilung der Zulassungsentscheidung	5

§ 1 – Geltungsbereich und Art der Ordnung

- (1) Diese Ordnung regelt an der Rheinischen Fachhochschule Köln das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengänge „IT-Sicherheit und -Forensik“ (M.Sc.) und „Öffentliche Sicherheit“ (M.Sc.).
- (2) Die Ordnung setzt auf den Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (MPO § 4) auf, ergänzt sie um das Auswahlverfahren und die nachfolgende Zulassungsentscheidung.

§ 2 – Anwendung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Vor Initiierung des studiengangsspezifischen Auswahlverfahrens prüft die zentrale Zulassungsstelle der Hochschule die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber.
- (2) Sie wenden dabei die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen an, die vom HG NRW sowie nachfolgenden Verordnungen des Landes NRW definiert wurden und verpflichtender Bestandteil der Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Masterprüfungsordnung der RFH Köln sind.
- (3) In Ausnahmefällen kann auch vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen eine Zulassung zum Studium unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Zugangsvoraussetzungen gem. §§ 2 und 3 dieser Master-Zulassungsordnung innerhalb eines halben Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Ausnahme in Anspruch nehmen wollen, müssen dazu in geeigneter Weise – i. d. R. durch einen bereits erteilten Zulassungsbescheid zur Abschlussarbeit ihres grundständigen Studiums, Notenspiegel mit Nachweis von mindestens 150 erlangten Leistungspunkten o. ä. – belegen, dass der Nachweis aller Zugangsvoraussetzungen innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist möglich ist. Die Zulassung und Immatrikulation erfolgt in diesem Fall unter Widerrufsvorbehalt. Erfolgt der Nachweis gem. §§ 2 und 3 nicht rechtzeitig, wird die vorbehaltlich erfolgte Einschreibung widerrufen. Bis zum Widerruf erbrachte Prüfungsleistungen und die dadurch erworbenen Leistungspunkte werden den Bewerberinnen und Bewerbern von der Hochschule bescheinigt.

§ 3 – Anwendung der speziellen Zulassungsvoraussetzungen.

- (1) Studiengang IT-Sicherheit und -Forensik (M.Sc.)
 - (a) Zur Aufnahme des weiterbildenden Master-Studienganges berechtigen ein Bachelor-Abschluss oder ein anderer Hochschulabschluss gem. Hochschulgesetz des Landes NRW auf dem Gebiet der Informatik mit der Mindestnote „2,5“. Im Falle einer Note schlechter als 2,5 kann eine Zulassung auf Basis einer Eingangsprüfung erfolgen. Für diese gilt der Nachteilsausgleich nach § 21 der Masterprüfungsordnung entsprechend.
 - (b) Zur Aufnahme des weiterbildenden Master-Studienganges müssen qualifizierte berufliche Tätigkeiten im Bereich der Informationstechnologie im Umfang von mindestens einem Jahr nachgewiesen werden. Hierzu gehören insbesondere die folgenden Tätigkeitsfelder: IT-Sicherheitsbeauftragter, IT-Manager, Systemadministrator, IT-Projektleiter, IT-Consultant, Fachinformatiker, IT-Entwickler (Hard- und Software), Medieninformatiker, Wirtschaftsinformatiker, Datenschutzbeauftragter. Zum Nachweis dieser Voraussetzung sind entsprechende Zeugnisse und Nachweise einzureichen.

- (c) Sollte das vorherige grundständige Studium mit 180 CP abgeschlossen worden sein, kann die qualifizierte Berufserfahrung gemäß Ziffer (b) mit zusätzlichen 30 CP angerechnet werden, sofern die in Anlage 1 dieser Ordnung definierten außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen auf der Basis berufspraktischer Erfahrungen nachgewiesen werden. Bei Bedarf kann die Hochschule ein Klärungsgespräch mit dem Bewerber durchführen. Über die Anerkennung entscheidet in jedem Einzelfall der Präsident der Hochschule.
- (2) Studiengang Öffentliche Sicherheit (M.Sc.)
- (a) Zur Aufnahme des weiterbildenden Master-Studienganges berechtigen ein ingenieur-, natur- oder verwaltungswissenschaftlicher Bachelor-Abschluss oder ein anderer ingenieur- oder verwaltungswissenschaftlicher Hochschulabschluss gem. Hochschulgesetz des Landes NRW mit der Mindestnote „2,5“. Im Falle einer Note schlechter als 2,5 kann eine Zulassung auf Basis einer Eingangsprüfung erfolgen. Für diese gilt der Nachteilsausgleich nach § 21 der Masterprüfungsordnung entsprechend.
- (b) Zur Aufnahme des weiterbildenden Master-Studienganges müssen qualifizierte berufliche Ingenieurtätigkeiten oder qualifizierte Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Verwaltung im Umfang von mindestens einem Jahr nachgewiesen werden. Hierzu gehören insbesondere die folgenden Tätigkeitsfelder: Maschinen- und Anlagenbau, Produktionstechnik, Wirtschaftsingenieurwesen, Elektrotechnik, Energiewirtschaft, Bauingenieurwesen, Verfahrenstechnik, Versorgungstechnik, Sicherheitstechnik, gehobenen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Gewerbeaufsicht, gehobenen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Feuerwehr, gehobenen technischen und nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes und der Länder. Zum Nachweis dieser Voraussetzung sind entsprechende Zeugnisse und Nachweise einzureichen.
- (c) Sollte das vorherige grundständige Studium mit 180 CP abgeschlossen worden sein, kann die qualifizierte Berufserfahrung gemäß Ziffer (b) mit zusätzlichen 30 CP angerechnet werden, sofern die in Anlage 2 dieser Ordnung definierten außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen auf der Basis berufspraktischer Erfahrungen nachgewiesen werden. Bei Bedarf kann die Hochschule ein Klärungsgespräch mit dem Bewerber durchführen. Über die Anerkennung entscheidet in jedem Einzelfall der Präsident der Hochschule.

§ 4 – Auswahlverfahren

- (1) Es können Studierende zugelassen werden, sofern sie gem. den Vorgaben der MPO, gem. § 3 dieser MZO und gem. den geltenden hochschulrechtlichen Vorgaben zulassungsberechtigt sind.
- (2) Die Einschreibung erfolgt gemäß des Datums der Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen sowie im Rahmen der Kapazitäten, welche die Hochschule für die einzelnen Master-Studiengänge festlegt.

Anlage 1:

Nachzuweisende außerhochschulisch erworbene Kompetenzen für die Anerkennung einer qualifizierten einjährigen Berufstätigkeit mit 30 CP im Studiengang IT-Sicherheit und –Forensik (M.Sc.)

Projektmanagement: Die Studierenden

- verfügen über praktische Erfahrungen in der Team-/Projektleitung
- übernehmen Verantwortung in Projektteams
- beherrschen Mechanismen zur konstruktiven Konfliktlösung
- sind befähigt, sich selbst zu organisieren und wenden Methoden der Selbstreflexion an
- lösen fachliche Problemstellungen durch entsprechende Aufgabenplanung und -verteilung auf Projektbeteiligte und sind in der Lage, deren Einzelergebnisse zu einer Gesamtlösung zusammenzufassen

Programmierung: Die Studierenden

- verstehen die Funktionsweise von modernen Computersystemen und deren Anwendung
- erläutern die wesentlichen Komponenten eines modernen Rechnersystems sowie deren Aufgaben und Interaktion
- beherrschen die grundlegenden Kontrollstrukturen der Programmierung
- beherrschen mindestens eine (objektorientierte) Programmier- oder Skriptsprache und begreifen die unterschiedlichen Programmierparadigmen
- beherrschen die Basisprotokolle von Netzwerkverbindungen zwischen IT-Systemen

Betriebssysteme: Die Studierenden

- kennen den Aufbau und die Schnittstellen moderner Betriebssysteme
- arbeiten sich in vorgegebene IT-Systeme ein, ordnen diese ein und analysieren deren wesentliche Eigenschaften
- implementieren die Aufgaben und Methoden der Rechteverwaltung und der Zugriffskontrolle eines IT-Systems
- wenden grundlegende Authentifikationsverfahren moderner IT-Systeme an
- verstehen, was Prozesse sind und erläutern, wie diese verwaltet, ausgeführt und synchronisiert werden

Anlage 2:

Nachzuweisende außerhochschulisch erworbene Kompetenzen für die Anerkennung einer qualifizierten einjährigen Berufstätigkeit mit 30 CP im Studiengang Öffentliche Sicherheit (M.Sc.)

Projektmanagement: Die Studierenden

- verfügen über praktische Erfahrungen in der Team-/Projektleitung
- übernehmen Verantwortung in Projektteams
- beherrschen Mechanismen zur konstruktiven Konfliktlösung
- sind befähigt, sich selbst zu organisieren und wenden Methoden der Selbstreflexion an
- lösen fachliche Problemstellungen durch entsprechende Aufgabenplanung und -verteilung auf Projektbeteiligte und sind in der Lage, deren Einzelergebnisse zu einer Gesamtlösung zusammenzufassen

Führung, Leitung und Organisation: Die Studierenden

- ordnen die Grundlagen des Qualitätsmanagements und des Arbeitsschutzmanagements in den Betriebs- und Unternehmenskontext ein
- wenden Instrumente der Mitarbeiterführung und der Betriebsorganisation an
- definieren prozessorientierte Verantwortungen in gewerblich-industriellen Arbeitssystemen
- planen und verarbeiten den Mitarbeiterereinsatz im Kontext von Arbeitszeit, Arbeitszeitmodellen sowie Schichtarbeit
- berücksichtigen das Wirtschaftlichkeitsprinzip beim Betrieb technischer Anlagen bzw. bei gewerblichen Dienstleistungen

Fachbezogene berufspraktische Kompetenzen:

- Die Studierenden bringen ihre jeweiligen berufsindividuellen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in die Bearbeitung interdisziplinärer Projektaufgaben mit heterogen zusammengesetzten Projektteams ein.
- Sie weisen berufspraktische Erfahrungen auf mindestens einem der folgenden Gebiete auf:
 - Einordnung technisch-ökonomischer Abhängigkeiten in Planungs- und Realisierungsprozessen
 - Anwendungsorientierter Einsatz naturwissenschaftlich-technischer Grundlagen der Wärmelehre, des Stofftransportes sowie des Strömungsverhaltens
 - Anwendung von Methoden der technischen Zuverlässigkeitslehre sowie der Wahrscheinlichkeitsberechnung beim Betrieb, bei der Instandhaltung und bei der Konzeption von technischen Anlagen
 - Berechnung der Verfügbarkeiten technischer Systeme sowie Berechnung von Material- und Wertströmen in Produktions- und Dienstleistungsprozessen
 - Analyse und Pflege von Daten- und Dokumentationssystemen in technischen Prozessen und Anwendungen
 - Einordnung von Inhalten des Sicherheits- und Ordnungsrechts auf konkrete Einzelfälle.
 - Mitwirkung in Genehmigungsverfahren nach BIMSchG und damit einhergehende Anwendung von Umwelt- und Störfallrecht
 - Interpretation von behördlichen und industriellen Planungen im Kontext des Einsatz- und Katastrophenschutzrechtes

§ 5 – Härtefallregelung

Für Fälle außergewöhnlicher, insbesondere sozialer Härte können bis zu 10 Prozent der vorgesehenen Studienplätze im Studiengang vergeben werden. In anerkannten Härtefällen werden zulassungsberechtigte Studienbewerber direkt zum Studium zugelassen. Bewerberinnen und der Bewerber müssen bei Einreichen ihres formlosen Antrags auf Anerkennung als Härtefall so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe nachweisen, dass ihnen nicht zugemutet werden kann, das beabsichtigte Studium zu einem späteren Zeitpunkt zu beginnen. Zu den möglichen Gründen zählen besondere gesundheitliche Gründe (z. B. Krankheit mit Verschlimmerungstendenz oder Behinderung, die einen sofortigen Studienbeginn erfordern) und besondere familiäre oder soziale Gründe (nicht bei finanziellen Schwierigkeiten, Unterhaltspflichten etc.). Die Gründe müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehen und durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Über solche Anträge entscheidet die Geschäftsleitung.

§ 6 – Mitteilung der Zulassungsentscheidung

Die Entscheidung des Fachbereichs wird der Bewerberin / dem Bewerber von der zentralen Zulassungsstelle der Hochschule mitgeteilt. Im Falle einer positiven Entscheidung werden ihr / ihm die nächsten Schritte zur Immatrikulation eröffnet; im Falle einer negativen Entscheidung ergeht ein entsprechender Bescheid.

Köln, den 28.4.2020

Rheinische Fachhochschule Köln



Prof. Dr. Martin Wortmann
Präsident